

Beschlussauszug an	Fachbereich Bürger und Service
Sitzung	4. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt	17
Vorlagen-Nr.	BV-149/2019

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 20.11.2019

Beschluss-Nr.: I/76-4-19

Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg im Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2020 unter den in der Beschlussvorlage genannten Bedingungen zur Anwendung zu bringen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen
Ja-Stimmen : 31
Nein-Stimmen : 0
Enthaltungen : 0

Nr.: BV-149/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 20.11.2019

Bürger und Service
Eichler, Julia
Tel.: 03491 421 91700**Beschlussvorlage**

Nummer BV-149/2019

Betreff:

Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg im Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	29.08.2019	nicht öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Abtsdorf	19.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	24.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	03.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	17.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	24.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	16.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	05.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	16.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	04.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	23.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	02.09.2019	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Straach	17.09.2019	öffentlich anzuhören
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	11.09.2019	öffentlich vorberatend
Stadtrat	25.09.2019 20.11.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2020 unter den in der Beschlussvorlage genannten Bedingungen zur Anwendung zu bringen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja * Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Investitions-Nr.		
Teilhaushalt	10 Bürger und Service	
Produkt	281201	Kulturförderung Wittenberg
	331101	Förderung der Wohlfahrtspflege
	421101	Sportförderung Wittenberg
	362101	Außerschulische Jugendbildung
	366150	Jugendeinrichtungen Wittenberg
Konten	Auszahlungskonto	
	Einzahlungskonto	

* Ziel der Verwaltung ist es, durch die restriktive Anwendung der Förderrichtlinie auch im Jahr 2020 einen Teil der geplanten Aufwendungen für freiwillige Aufgaben in Kultur-, Sozial-, Sport- und Jugendförderung einzusparen. Die genauen Einsparungen hängen jedoch von den zu bearbeitenden Förderanträgen ab und können daher weder verlässlich beziffert noch geschätzt werden.

Begründung:I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 das aktuelle Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen. Die Maßnahme 2014-4-004 sieht eine Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Aufgaben vor.

Gemäß des Runderlasses zur Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung der Aufwand zu minimieren, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient, wenngleich ein gewisser Umfang für die Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben zulässig ist. Maßgeblich sind hierbei die Mehrauszahlungen, die nicht durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen gedeckt sind. Diese Mehrauszahlungen sind ins Verhältnis zu setzen zum Zuschussbedarf der Gemeinde insgesamt und dürfen 5 v. H. am Gesamtzuschussbedarf (bei Mittelzentren und bei Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums) der Gemeinde nicht übersteigen. Darüber hinaus können im Einzelfall Überschreitungen hinsichtlich der Zuschussbedarfe für nicht allgemein wahrgenommene freiwillige Aufgaben geduldet werden, an denen ein herausragendes landespolitisches Interesse besteht.

Nach jetzigem Planungsstand dürfte in der Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2020 für freiwillige Aufgaben ein Betrag in Höhe von 2.973,2 T€ für freiwillige Leistungen aufgewendet werden.

Die Liste der freiwilligen Aufgaben weist nach derzeitigem Planungsstand einen höheren Betrag aus (Stand 18.07.2019 3.603,9 T€). Selbst nach Abzug der Maßnahmen, die aus Sicht der Lutherstadt Wittenberg von besonderem landespolitischem Interesse sein dürften, wäre der erlaubte Rahmen um 108,2 T€ überschritten (Stand 18.07.2019 3.081,4 T€).

Im Haushaltskonsolidierungskonzept der Lutherstadt Wittenberg ist beschrieben, dass zukünftig Förderschwerpunkte gesetzt sowie transparente Regeln zur Umsetzung der Förderrichtlinie geschaffen werden sollen; zudem sollen von den Vereinen und Institutionen mehr Eigenbeiträge und Eigenleistungen gefordert werden, um Zuschussbedarfe zu reduzieren.

Gemäß diesen Rahmenbedingungen soll die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg auch für das Haushaltsjahr 2020 analog der Beschlussvorlagen BV-023/2018 und BV-115/2018 sowie den korrespondierenden Stadtratsbeschlüssen I/403-43-18 vom 28.03.2018 und I/445-48-18 vom 24.10.2018 unter stringenteren Förderbedingungen zur Anwendung kommen.

II. Beschlussgegenstand

Außer Frage steht, dass die Lutherstadt Wittenberg die örtlichen Vereine als wesentliche Träger des sportlichen, heimatgeschichtlichen, sozialen und kulturellen Lebens in der Stadt betrachtet. Das Bestreben der Lutherstadt Wittenberg ist darauf gerichtet, die Vielzahl und Vielfalt der örtlichen Vereine zu erhalten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell zu unterstützen. Sie fördert daher im Rahmen der jeweils im Haushalt des laufenden Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag sportliche, soziale und kulturelle Angebote und Projekte der Vereine.

Gleichwohl stehen die freiwilligen Leistungen immer wieder auf dem Prüfstand: Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe? Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen? Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der Antragsteller und Nutzer zu bewerten?

Projektförderungen und institutionelle Förderungen sind in der aktuell angespannten Haushaltssituation der Kommune dann möglich, wenn sie im Einklang mit der Haushaltsgenehmigung und ihren Auflagen stehen und die Lutherstadt Wittenberg hierzu rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder eine Förderung für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist.

Ziel soll es sein, mit wenig finanziellem Aufwand möglichst viele Einwohner der Lutherstadt Wittenberg in der Kernstadt und in den Ortschaften zu erreichen und vielfältige sportliche, soziale und kulturelle Angebote zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Beschlussvorlage soll für das Haushaltsjahr 2020 eine verlässliche Planungs- und Handlungsgrundlage für alle an der Förderung Beteiligten – Entscheidungsträger, Verwaltung und Vereine – geschaffen werden, die auf den Erfahrungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 basiert. In diesem Zeitraum konnten trotz verschärfter Förderbedingungen und Kürzung der Haushaltsmittel zahlreiche Vereine finanziell unterstützt werden.

Für die Folgejahre wird eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen erfolgen.

Bedingungen für die Projektförderung und institutionelle Förderung

		Projektförderung	Institutionelle Förderung
Förderung dem Grunde nach	1. Verträge	Sofern derzeit eine vertragliche Vereinbarung über die Förderung besteht, ist diese zu erfüllen . Die Notwendigkeit der Förderung, die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und das Festhalten an der Vereinbarung über das Jahr 2020 hinaus, sind kritisch zu überprüfen und ggf. zu beenden .	Sofern derzeit eine vertragliche Vereinbarung über die Förderung besteht, ist diese zu erfüllen . Die Notwendigkeit der Förderung, die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und das Festhalten an der Vereinbarung über das Jahr 2020 hinaus, sind kritisch zu überprüfen und ggf. zu beenden .
	2. Anträge § 2 <i>Gegenstand der Zuwendung kann nur noch sein, wenn</i> § 4 <i>Die Zuwendungsvoraussetzungen sind nur noch dann erfüllt, wenn</i>	<p><i>Die Regelungen der derzeit geltenden Förderrichtlinie finden weiterhin Anwendung, jedoch mit folgenden Auflagen:</i></p> <p>a) durch das Projekt als Zielgruppe unmittelbar große Teile der Einwohner bzw. Einwohnergruppen einer Ortschaft oder eines Stadtviertels der Lutherstadt Wittenberg angesprochen werden und das Projekt der Erfüllung von im unantastbaren Kernbereich liegenden kommunalen und bürgerschaftlichen Selbstverwaltungsaufgaben dient</p> <p>und</p> <p>b) das Projekt im Einklang mit den Zielen der Stadtentwicklung steht</p> <p>und</p> <p>c) das Projekt eine nachhaltige soziale Wirkung für die Einwohner der Lutherstadt Wittenberg aufweist (Sozialverantwortung).</p> <p>a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der Antragssteller mind. 50 % der Gesamtkosten als Eigen- oder Drittmittel erbringt</p> <p>und</p>	<p>a) durch den Vereinszweck als Zielgruppe unmittelbar große Teile der Einwohner bzw. Einwohnergruppen einer Ortschaft oder eines Stadtviertels der Lutherstadt Wittenberg angesprochen werden und der Vereinszweck der Erfüllung von im unantastbaren Kernbereich liegenden kommunalen und bürgerschaftlichen Selbstverwaltungsaufgaben dient</p> <p>und</p> <p>b) der Vereinszweck im Einklang mit den Zielen der Stadtentwicklung steht</p> <p>und</p> <p>c) die Umsetzung des Vereinszwecks eine nachhaltige soziale Wirkung für die Einwohner der Lutherstadt Wittenberg aufweist (Sozialverantwortung).</p> <p>a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der Antragsteller im Jahr 2020 30 % der zu fördernden Kostenpositionen als Eigen- oder Drittmittel erbringt</p> <p>und</p>

	<p>§ 2 von einer Förderung ausdrücklich ausgeschlossen sind</p> <p>Zeitliche Unabweisbarkeit</p> <p>Vorrangprinzip</p>	<p>b) angemessene Eigenleistung zur Vermeidung weiterer Kosten erbracht werden</p> <p>und</p> <p>c) alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind (Nachrangprinzip).</p> <p>a) Förderungen, die überwiegend nur den Mitgliedern des Antragstellers zugutekommen bzw. Förderungen, die überwiegend nur auf den allgemeinen Zweck des Antragstellers ausgerichtet sind</p> <p>b) Förderbeträge, die außer Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen und deren Bereitstellung der Antragsteller im Rahmen seiner eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit auch von seinen Mitglieder oder Dritten einwerben könnte (Kleinteiligkeit)</p> <p>Die Durchführung des Projektes muss in zeitlicher Hinsicht für einen Aufschub in das nächste Haushaltsjahr ungeeignet sein.</p> <p>Projekte die sich an Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren richten, sind vorrangig zu behandeln (§ 2 Abs. 4 Förderrichtlinie der Luther-stadt Wittenberg)</p>	<p>b) angemessene Eigenleistung zur Vermeidung weiterer Kosten erbracht werden</p> <p>und</p> <p>c) alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind (Nachrangprinzip).</p> <p>a) reine Hobbyvereine bzw. Freizeitvereine</p> <p>b) Förderbeträge, die außer Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen und deren Bereitstellung der Antragsteller im Rahmen seiner eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit auch von seinen Mitglieder oder Dritten einwerben könnte (Kleinteiligkeit)</p> <p>In zeitlicher Hinsicht muss ein Aufschub in das nächste Haushaltsjahr ungeeignet sein.</p> <p>Vereine die sich an Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren richten, sind vorrangig zu behandeln (§ 2 Abs. 4 Förderrichtlinie der Luther-stadt Wittenberg)</p>
<p>Förderung der Höhe nach</p>		<p>Sofern eine Förderung dem Grunde nach möglich ist und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann eine Förderung max. in der Höhe erfolgen, in der sie auch beantragt wurde, sofern die Kostenpositionen verhältnismäßig sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.</p>	<p>Sofern eine Förderung dem Grunde nach möglich ist und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann eine Förderung max. in der Höhe erfolgen, in der sie auch beantragt wurde, sofern die Kostenpositionen verhältnismäßig sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.</p>